

Begründung

Allgemeiner Teil

In der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung (BKV-InfoV), BGBl. II Nr. 149/2015, übt die FMA die Verordnungsermächtigungen gemäß § 94 Abs. 7 und § 98 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, aus.

Die Verordnungsermächtigung des § 94 Abs. 7 VAG 2016 wird durch die Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 16/2021, per 1. Jänner 2022 novelliert. Verweise auf das VAG 2016 in dieser Begründung beziehen sich auf die Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020. Künftig hat die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 94 Abs. 4 Z 7 VAG 2016 sowie den Inhalt der Information gemäß § 94 Abs. 3a VAG 2016 und den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 94 Abs. 3b, 4, 5 und 6 VAG 2016 durch Verordnung festzulegen, wenn dies im Interesse der Versicherten und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist.

Weiters hat die FMA gemäß § 98 Abs. 3 VAG 2016 den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 98 Abs. 1 VAG 2016 sowie Vorgaben zu den Berechnungen nach § 98 Abs. 2 Z 4 durch Verordnung festzulegen. Sie hat dabei die Interessen der Versicherten sowie der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an einer ausreichenden, vergleichbaren und klar verständlichen Information zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Verordnung werden diese beiden Verordnungsermächtigungen ausgeübt und entsprechend der gesetzgeberischen Intention Einzelheiten der an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte laut Pensionskassenzusage bzw. an Versicherte in der betrieblichen Kollektivversicherung zu erteilenden Information normiert. Insbesondere werden dabei auch die Änderungen des § 94 VAG 2016 durch die Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 berücksichtigt. Im gleichen Zug wird die BKV-InfoV als BKV-InfoV 2021 neu erlassen.

Die FMA kann Verordnungen auf Grund der Ermächtigung des § 94 Abs. 7 VAG 2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021 bereits von dem der Kundmachung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 folgenden Tag an erlassen (§ 340 Abs. 11 VAG 2016). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben tritt diese Verordnung aber erst am 1. Jänner 2022 zeitgleich mit § 94 VAG 2016 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 in Kraft.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Informationen, die vom Versicherungsunternehmen zu übermitteln sind, stellen Mindestinhalte dar. Es bleibt den Versicherungsunternehmen demnach unbenommen, den Adressaten weitere relevante Informationen zu übermitteln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Entspricht bis auf Verweisanpassungen § 1 BKV-InfoV.

Abs. 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Abs. 2 enthält zur besseren Übersicht einige Begriffsbestimmungen. Z 3 enthält eine Definition von jährlichen Informationen gemäß § 94 Abs. 4 und 5 VAG 2016.

EWR-Versicherungsunternehmen, die die Niederlassungs- oder die Dienstleistungsfreiheit im Inland ausüben, haben § 94 und § 98 VAG 2016 sinngemäß anzuwenden (vgl. § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 5 VAG 2016). Es sind daher auch die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf sie anwendbar.

Zu § 2:

Mit dieser gegenüber der BKV-InfoV neuen Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 94 Abs. 3b VAG 2016 konkretisiert. Abs. 1 regelt die Informationen, die jedenfalls bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung erteilt werden. Bei den von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu tragenden finanziellen Risiken wurde klargestellt, dass dies insbesondere die Veranlagungsrisiken oder versicherungstechnischen Risiken betrifft. Hinsichtlich der Struktur der Kosten wurde klargestellt, dass es sich um die Art der Kosten handelt und wie sie bemessen sind. Gemäß Abs. 1 Z 10 sind die Informationen über die Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung gemäß § 135c Abs. 1 Z 3 VAG 2016 unter Berücksichtigung der gemäß § 135c Abs. 4 VAG 2016 verordneten Konkretisierungen dieser Grundsätze zur Verfügung zu stellen. Bei der Information gemäß

Abs. 1 Z 10 ist daher § 9 der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018), BGBl. II Nr. 247/2018, zu beachten. Wie bei der BKV-InfoV 2021 handelt es sich auch bei der LV-InfoV 2018 um eine Verordnung, die von der FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erlassen wird, daher handelt es sich um keinen dynamischen Verweis auf einen Rechtsakt einer anderen rechtssetzenden Behörde.

Darüber hinaus sollte auf Anfrage des Anwartschaftsberechtigten der effektive Garantiezinssatz mitgeteilt werden (Abs. 2). Dieser effektive Garantiezinssatz ist der interne Zinssatz der Zahlungsströme, die sich aus Einzahlungen in Form von Prämien und dem fiktiven Ablösekaptal bei Rentenzahlungsbeginn ergeben. Die Differenz zwischen Garantiezinssatz und effektiver Garantieverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird. Weiters sollte dem Anwartschaftsberechtigten auf Anfrage die effektive Gesamtverzinsung, die sich in analoger Weise aus dem prognostizierten fiktiven Ablösekaptal bei Rentenzahlungsbeginn und den Prämienzahlungen ergibt, mitgeteilt werden. Die Differenz zwischen Gesamtverzinsung und effektiver Gesamtverzinsung zeigt an, um wie viel die Rendite im Erlebensfall durch die in den Prämien enthaltenen Kostenanteile bzw. Risiko- und Kostenanteile für Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung geschmälert wird. Es empfiehlt sich zudem ein Hinweis, dass bei der Effektivverzinsung sowohl der Risikoanteil der Hinterbliebenenversorgung als auch die Prämienanteile einer allfälligen Invaliditätsversorgung nicht explizit berücksichtigt werden. Der Anwartschaftsberechtigte sollte darüber informiert werden, dass der Risikoanteil der Abdeckung des versicherten Risikos, falls zum Beispiel die versicherte Person vorzeitig stirbt, dient. Dadurch wird gewährleistet, dass von Versicherungsbeginn an die vereinbarte Hinterbliebenenleistung erbracht werden kann. Die Information gemäß Abs. 2 ist daher in Verbindung mit der Information über die Gewinnbeteiligung (§ 94 Abs. 3b Z 9 VAG 2016) und Struktur der Kosten (§ 94 Abs. 3b Z 11 VAG 2016) zu sehen und soll dem interessierten Versicherten weiterführende Informationen bieten.

Zu § 3:

Mit dieser gegenüber der BKV-InfoV neuen Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 94 Abs. 3a VAG 2016 konkretisiert, welcher wiederum im Wesentlichen die Inhalte der Mindeststandards der FMA für die Informationspflichten in der Betrieblichen Kollektivversicherung vom 1. Juli 2015 (<https://www.fma.gv.at/download.php?d=789>) übernommen hatte.

Dazu zählen die allgemeine Funktionsweise der betrieblichen Kollektivversicherung, der Leistungsumfang, die Möglichkeit Eigenprämien zu leisten, die steuerliche Behandlung sowie der Hinweis auf die Adressen der Internetseiten des Versicherungsunternehmens.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnden Information fest und entspricht weitgehend § 2 BKV-InfoV.

Zu Abs. 1:

Gegenüber § 2 Abs. 1 BKV-InfoV enthält Abs. 1 folgende Anpassungen: Im Einleitungssatz wurde der Hinweis auf die Schriftlichkeit gestrichen, Z 1 wurde an § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 angepasst und es wurden neue Z 17 und 18 ergänzt. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Neben den allgemeinen Daten soll die jährliche Information gemäß Abs. 1 eine möglichst umfassende Darstellung der Entwicklung der Prämien und der Deckungsrückstellung, der erworbenen Ansprüche, der voraussichtlichen Höhe der Versorgungsleistungen sowie der Veranlagung und der relevanten Parameter beinhalten.

Gemäß § 333 Abs. 11 VAG 2016 können die Informationen gemäß § 94 Abs. 3 bis 6 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 bis längstens 31. Dezember 2023 kostenlos auch nur auf Papier zugänglich gemacht werden. Für den Zeitraum danach wird die Art und Weise der Zurverfügungstellung durch § 94 Abs. 2a Z 7 VAG 2016 geregelt. Dadurch ist der explizite Hinweis auf die Schriftlichkeit der Informationserbringung in Abs. 1 nicht mehr erforderlich.

Durch Ergänzung in Z 1 wird die Bestimmung von § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 umgesetzt.

Durch die Angabe der zum Bilanzstichtag zugeteilten Gewinnbeteiligung (Z 12) soll die von § 94 Abs. 4 VAG 2016 normierte Wertentwicklung des Deckungsstocks gewährleistet sein. Wesentlich ist dabei die Information über die tatsächliche Verwendung der erworbenen Gewinnbeteiligung, bzw. in welchem Ausmaß die zugeteilten Gewinnanteile zur Abbildung von zusätzlichen Garantieleistungen verwendet werden. Für den Anwartschaftsberechtigten drückt sich die Wertentwicklung des Deckungsstocks in der

ihm zugeteilten Gewinnbeteiligung aus. Z 12 gibt dementsprechend eine Information, wie sich die Wertentwicklung des Deckungsstockes für den jeweiligen Vertrag auswirkt.

Ebenso entsprechen die Angaben zur Deckungsrückstellung (§ 2 Abs. 1 Z 15) den Bestimmungen des § 94 Abs. 4 VAG 2016 zur Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Geschäftsjahres.

Die neue Z 17 setzt § 94 Abs. 4 Z 1 VAG 2016 um. Mit Z 18 wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 94 Abs. 4 Z 3 VAG 2016 konkretisiert.

Zu Abs. 2:

Entspricht § 2 Abs. 2 BKV-InfoV.

Die Angabe der eingezahlten Prämien soll gemäß Abs. 2 brutto (dh. inklusive Kosten und gegebenenfalls Versicherungssteuer) erfolgen, um die Vergleichbarkeit mit den Lohn- oder Gehaltsabrechnungen zu ermöglichen.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 4 VAG 2016 konkretisiert (siehe auch Abs. 7).

Zu Abs. 4:

Entspricht § 2 Abs. 3 BKV-InfoV.

Durch Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass der Ausweis der erworbenen Ansprüche und die Prognose der voraussichtlichen Pensionsleistungen zur Erleichterung der Lebensplanung in finanzieller Hinsicht dienen. Anstelle einer „Korridordarstellung“ (Darstellung eines möglichen Auszahlungsbetrages an Hand eines Prozentsatzes von höchstens 1%-Punkt über oder unter dem Zinsgewinnanteilsatz für die prognostizierte Pensionsleistung) werden konkrete Zinsszenarien für die Wertentwicklung vorgegeben. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 98 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 VAG 2016 zu Informationen, die den Anwartschaftsberechtigten vor Wechsel in eine Pensionskasse (und auch umgekehrt bei Wechsel in eine betriebliche Kollektivversicherung) gegeben werden müssen (siehe die §§ 7 und 8 Pensionskassen Informationspflichtenverordnung – PK-InfoV, BGBl. II Nr. 424/2012). Mit den Zinsszenarien wird ein kontinuierlicher Informationsfluss – nicht nur vor einem Wechsel – sichergestellt. Ein wesentlicher Bestandteil der Prognose ist der Hinweis auf deren Unverbindlichkeit in dem Sinne, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 wurde gegenüber § 2 Abs. 4 BKV-InfoV in Umsetzung des § 94 Abs. 4 Z 7 VAG 2016 ergänzt.

Zu Abs. 6:

Im Interesse der Anwartschaftsberechtigten kann bei Leistungszusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht von den Angaben des § 2 Abs. 1 Z 14 bis 16 abgesehen werden, da diese Informationen bei dieser Art von Leistungszusage für den Anwartschaftsberechtigten nicht relevant sind. Diese Einschränkung soll somit der besseren Vergleichbarkeit und Transparenz (im Sinne von § 94 Abs. 7, 2. Halbsatz VAG 2016) dienen.

Zu Abs. 7:

Mit dieser gegenüber der BKV-InfoV neuen Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 4 VAG 2016 umgesetzt (siehe auch Abs. 3).

Zu § 5:

§ 5 führt § 3 BKV-InfoV fort. In Abs. 1 wurden der Einleitungssatz (Streichung des Wortes „schriftlich“) und Z 1 angepasst sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Abs. 2 entspricht unverändert § 3 Abs. 2 BKV-InfoV. Abs. 3 und 4 sind hingegen neu hinzugekommen.

Diese Bestimmung legt den Mindestinhalt der jährlich von dem Versicherungsunternehmen an Anwartschaftsberechtigte zu übermittelnden Information fest. Neben den allgemeinen Daten soll die Regelung eine möglichst umfassende jährliche Information des Leistungsberechtigten in Bezug auf die Entwicklung der Deckungsrückstellung und jede Änderung der Pensionsleistung und die relevanten Parameter enthalten.

Zu Abs. 1:

Gemäß § 333 Abs. 11 VAG 2016 können die Informationen gemäß § 94 Abs. 3 bis 6 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 bis längstens 31. Dezember 2023 kostenlos auch nur auf Papier zugänglich gemacht werden. Für den Zeitraum danach wird die Art und Weise der Zurverfügungstellung

durch § 94 Abs. 2a Z 7 VAG 2016 geregelt. Dadurch ist der explizite Hinweis auf die Schriftlichkeit der Informationserbringung im Einleitungsteil nicht mehr erforderlich.

Durch Ergänzung in Z 1 wird die Bestimmung des § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 sinngemäß umgesetzt.

Durch die Angabe der zum Bilanzstichtag zugeteilten Gewinnbeteiligung (§ 5 Abs. 1 Z 10) soll die von § 94 Abs. 5 VAG 2016 normierte Wertentwicklung des Deckungsstocks gewährleistet sein. Wesentlich ist dabei die Information über die tatsächliche Verwendung der erworbenen Gewinnbeteiligung, bzw. in welchem Ausmaß die zugeteilten Gewinnanteile zur Abbildung von zusätzlichen Garantieleistungen verwendet werden. Ebenso entsprechen die Angaben zur Deckungsrückstellung (Z 13) den Bestimmungen des § 94 Abs. 5 VAG 2016 zur Entwicklung der Deckungsrückstellung während des Geschäftsjahres.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß dem Schlussteil des § 94 Abs. 5 VAG 2016 umgesetzt, nachdem wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben sind.

Zu Abs. 4:

Dieser neu hinzukommende Absatz dient dazu, dass Leistungsberechtigte über jede Änderung und über die Gründe von Änderungen der Pensionsleistungen informiert werden (§ 94 Abs. 5 VAG 2016).

Zu § 6:

Diese, gegenüber der BKV-InfoV neue, Bestimmung entspricht § 94 Abs. 6 Z 1 VAG 2016 und soll sicherstellen, dass Anwartschaftsberechtigte bei Erreichen des im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalters über die Auszahlungsoptionen informiert werden. Die Übermittlungsmethode der Informationen steht den Versicherungsunternehmen frei. Die Übermittlung dieser Information kann beispielsweise im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 4, die im Geschäftsjahr übermittelt wird, die dem im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalter vorangeht, erfolgen. Erfolgt der Pensionsantritt beispielsweise im Jahr 2024, kann die Information im Rahmen der jährlichen Information über das Geschäftsjahr 2022 im Jahr 2023 erfolgen. Eine Informationserteilung in zeitlicher Nähe zum im Versicherungsvertrag festgelegten Pensionsalter ist jedenfalls sicherzustellen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung übernimmt im Wesentlichen § 4 BKV-InfoV. Der Einleitungssatz (Streichung des Wortes „schriftlich“) und Z 1 wurden angepasst sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Z 14 ist neu.

Gemäß § 333 Abs. 11 VAG 2016 können die Informationen gemäß § 94 Abs. 3 bis 6 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2020 bis längstens 31. Dezember 2023 kostenlos auch nur auf Papier zugänglich gemacht werden. Für den Zeitraum danach wird die Art und Weise der Zurverfügungstellung durch § 94 Abs. 2a Z 7 VAG 2016 geregelt. Dadurch ist der explizite Hinweis auf die Schriftlichkeit der Informationserbringung im Einleitungsteil nicht mehr erforderlich.

Durch Ergänzung in § 7 Z 1 wird die Bestimmung von § 94 Abs. 4 Z 2 VAG 2016 hinsichtlich Auszahlungsoptionen sinngemäß umgesetzt.

Da die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 6c Abs. 5 BPG eine wesentliche Information darstellen, werden die Informationen bei Eintritt des Leistungsfalles im Interesse der Leistungsberechtigten wie schon bisher in der BKV-InfoV um diesen Sachverhalt ergänzt.

Mit der Bestimmung in § 7 Z 14 wird der Inhalt von § 94 Abs. 6 Z 2 VAG 2016 abgebildet.

Zu § 8:

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen grundsätzlich § 5 BKV-InfoV. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Mit dieser Bestimmung werden die anlassbezogenen Informationspflichten des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die Pensionskasse im Leistungsfall präzisiert.

Dem Versicherten sind neben den relevanten Parametern des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung auch die grundlegenden Unterschiede der beiden Produkte darzustellen. Abs. 2 spezifiziert deshalb die Eckpunkte, die bei der Darstellung der Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage heranzuziehen sind.

Eine Prognose der Altersversorgungsleistungen des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung soll die Auswirkung des Wechsels in die Pensionskasse verdeutlichen. Abs. 3 definiert in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Berechnung inkl. der Annahmen, auf die sich die Prognoserechnung stützen soll.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend unverändert § 6 BKV-InfoV und legt den Inhalt der anlassbezogenen Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die Pensionskasse bei aufrechter Arbeitsverhältnis fest. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann. Abs. 2 spezifiziert die Eckpunkte, die für die Darstellung der Unterschiede zwischen der betrieblichen Kollektivversicherung und einer Pensionskassenzusage notwendig sind, und wurde an die Formulierung des § 8 Abs. 2 angeglichen.

Eine Prognose der voraussichtlichen Altersversorgungsleistungen des aktuellen Produktes der betrieblichen Kollektivversicherung soll die Auswirkung des Wechsels in die Pensionskasse verdeutlichen. Abs. 3 definiert in diesem Zusammenhang die Einzelheiten der Berechnung inklusive der Annahmen, auf die sich die Prognoserechnung stützen soll.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht mit redaktionellen Anpassungen grundsätzlich § 7 BKV-InfoV. In Abs. 4 wurde ein Verweisfehler berichtigt. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Mit dieser Bestimmung wird die anlassbezogene Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im Leistungsfall präzisiert.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen nötig, die dem Anwartschaftsberechtigten nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Durch Abs. 2 und 3 soll deshalb sichergestellt werden, dass dem Anwartschaftsberechtigten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen. Dem Wesen einer Prognose als zukunftsgerichtete Aussage entsprechend ist ein Hinweis darauf notwendig, dass die prognostizierte Höhe von Pensionsleistungen Unsicherheiten unterworfen ist.

Zu § 11:

Diese Bestimmung regelt die anlassbezogene Informationspflicht des Versicherungsunternehmens vor einem etwaigen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung bei aufrechter Arbeitsverhältnis und entspricht grundsätzlich unverändert § 8 BKV-InfoV. In Abs. 4 wurde klargestellt, dass darauf hinzuweisen ist, dass die Prognose von der endgültigen Höhe der Versorgungsleistung abweichen kann.

Für die Entscheidung zu einem Wechsel sind Informationen nötig, die dem Anwartschaftsberechtigten nur von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Durch Abs. 2 und 3 soll deshalb sichergestellt werden, dass dem Anwartschaftsberechtigten alle wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für einen Wechsel zur Verfügung stehen.

Zu § 12:

Auch für die Anforderungen der §§ 2 sowie 7 bis 11 soll eine Gliederung vorgegeben werden. Damit wird § 94 Abs. 7 VAG 2016 umgesetzt, wonach die FMA die Gliederung der Information gemäß § 94 Abs. 3b, 4, 5 und 6 VAG 2016 durch Verordnung festzulegen hat.

Für die Informationen gemäß den §§ 4 und 5 gibt § 12 Abs. 2 und 3 eine Gliederung in Kategorien vor. Versicherungsunternehmen haben die Informationen gemäß den §§ 4 und 5 entsprechend diesen Kategorien zu gliedern, wobei auch die Abfolge der Kategorien in den Kundeninformationen durch § 12 vorgegeben wird. Durch die Vorgabe einer Gliederung in Kategorien soll sichergestellt werden, dass Informationen möglichst branchenweit einheitlich und vergleichbar dargestellt werden. Dadurch soll die Verständlichkeit der Informationen im Einzelfall nicht beeinträchtigt werden. Die Reihenfolge der Informationen innerhalb einer Kategorie kann dagegen von den Versicherungsunternehmen frei gewählt werden. Dadurch soll es den Versicherungsunternehmen ermöglicht werden, im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Mindestmaß an Konsistenz gegenüber der bisherigen Gliederung ihrer Kontonachrichten zu wahren, nachdem die Gliederung zwischen den einzelnen Versicherungen bisher nicht vereinheitlicht war.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die FMA kann Verordnungen auf Grund der Ermächtigung des § 94 Abs. 7 VAG 2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021 bereits

von dem der Kundmachung der Versicherungsaufsichtsnovelle 2020 folgenden Tag an erlassen (§ 340 Abs. 11 VAG 2016). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben tritt diese Verordnung aber erst am 1. Jänner 2022 zeitgleich mit § 94 VAG 2016 in der Fassung der Versicherungsaufsichtsnovelle 2020 in Kraft.